



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Per Mail

An die Herren
StR Alexander Reissl,
StR Hans-Peter Mehling,
StR Jens Luther,
StR Michael Dzeba
StR Rudolf Schabl

Rathaus

19.02.2025

Geschwindigkeitsüberschreitung durch Einsatzfahrzeuge II

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01045 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Herrn StR Jens Luther, Herrn StR Michael Dzeba, Herrn StR Rudolf Schabl vom 18.10.2024, eingegangen am 18.10.2024

Az. D-HA II/V1 090-1-0006

Sehr geehrter Herr Stadtrat Reissl,
sehr geehrter Herr Stadtrat Mehling,
sehr geehrter Herr Stadtrat Luther,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dzeba,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schabl,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage vom 18.10.2024, in der Sie Nachfragen zur Beantwortung der Anfrage Nr. 20-26 / 00937 aufführen.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Kann die Zahl von 50 Fällen im Monat stimmen? Mir wurde von einem Mitarbeiter eines eher kleinen Rettungsdienstes gesagt, schon bei ihm seien es mindestens 30 Fälle im Monat.

Antwort zu Frage 1:

Eine Überprüfung der Fallzahlen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung hat die übermittelten Zahlen bestätigt. Wir weisen aber darauf hin, dass in München die Geschwindigkeitsüberwachung sowohl vom Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen wird. Die Kommunale Verkehrsüberwachung überwacht in der Regel die Tempo-30-Zonen und -Strecken.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Als einzige Ausnahme betreibt die KVÜ auch noch die stationäre Messanlage am McGraw-Graben. An allen anderen Örtlichkeiten führt die Polizei Geschwindigkeitsmessungen durch. Es darf demnach davon ausgegangen werden, dass ein nicht unerheblicher Teil der Geschwindigkeitsüberschreitungen von Einsatzfahrzeugen vom Polizeipräsidium München geahndet und verfolgt wird.

Frage 2:

In der Antwort auf Frage 3 schreibt das Kreisverwaltungsreferat sinngemäß, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung verfolgt werden muss. Wo steht das? Ist Geschwindigkeitsüberschreitung ein Amtsdelikt?

Antwort zu Frage 2:

Der Begriff Amtsdelikt bezeichnet eine Straftat, an der ein Amtsträger in Ausübung seines Dienstes beteiligt ist. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Es handelt sich also um kein Amtsdelikt. Anzuwenden ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Gemäß § 47 Abs. 1 OWiG liegt bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein pflichtgemäßes Ermessen vor. Dabei kann bei äußerst geringfügigen Verstößen oder bei glaubwürdigen Einwendungen von der Verfolgung abgesehen werden. Um in Kenntnis einer durchgreifenden Einwendung zu kommen, welche bei Rettungsdiensten i.d.R. vorliegt, bedarf es zumindest einer entsprechenden kurzen Information durch den Rettungsdienst. Die alleinige Benutzung eines Fahrzeuges eines Rettungsdienstes stellt noch keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund dar. Daher unternimmt die Kommunale Verkehrsüberwachung auch in diesen Fällen einen Ermittlungsansatz, der sicherstellt, dass das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes durch kurze Abfrage bestätigt werden kann.

Frage 3:

Wie groß ist der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Stadt, wie viel Geld nimmt die Stadt ein?

Antwort zu Frage 3:

Der eigentliche Verwaltungsaufwand besteht aus dem Versenden des Anhörbogens bzw. Zeugenfragebogens und dem Bearbeiten der Einwendung durch die Rettungsorganisation. Die Erfassung und der Versand des ersten Schreibens erfolgt nahezu automatisiert und stellt keinen Verwaltungsaufwand dar. Nach Rückmeldung erfolgt eine Überprüfung des Rechtfertigungsgrundes anhand der Nachweise über den zu Grunde liegenden Einsatz, auch damit ist zeitlich und personell kein bedeutender Aufwand verbunden.

Sollte es zu keiner Einstellung kommen, da kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, erhält die/der Fahrzeugführer*in eine Verwarnung bzw. ein Bußgeld in der Höhe, welche der bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog vorgibt. Eine Zuordnung der über Verwarnung bzw. Bußgeld erzielten Einnahmen zu einzelnen Verursacher*innengruppen ist statistisch nicht möglich.

Frage 4:

Wäre es im Sinne von Bürokratieabbau und Reduzierung von Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten nicht sinnvoller, auf die Verfolgung dieser Verstöße zu verzichten? Insbesondere, da 95% der Arbeit im Papierkorb landet?

Antwort zu Frage 4:

Außerhalb von Einsatzfahrten gelten für Rettungsdienste (natürlich auch für alle anderen Fahrzeuge von Rettungsorganisationen wie z.B. Polizei, Feuerwehr, THW, etc.) dieselben Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung wie für alle anderen Verkehrsteilnehmer*innen. Ein pauschales Unterlassen der Verfolgung würde eine Bevorzugung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmer*innen bedeuten, was gleichfalls angesichts des beschriebenen geringen Aufwands unverhältnismäßig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin